



# **Kinderbetreuungsreglement**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Anwendungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Anspruch, Umfang</b>	<b>4</b>
§ 3	Anspruchsvoraussetzungen	4
§ 4	Berechnung des Gemeindebeitrages	5
§ 5	Besondere Berechnungsgrundlagen	6
§ 6	Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens	6
§ 7	Berechnung des Unterstützungsbeitrags	7
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 8	Sonderregelung in begründeten Härtefällen	7
§ 9	Rückerstattungen	7
§ 10	Wegzug	7
§ 11	Anpassung des Reglements	8
§ 12	Qualitätsprüfung/Qualitätsansprüche an die Betreuungsplätze	8
§ 13	Rechtsmittel	8
§ 14	Inkraftsetzung	9
<b>Anhang I</b>	<b>Tarifsystem</b>	<b>10</b>

Gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) vom 12. Januar 2016 (SAR 815.300)

## Kinderbetreuungsreglement

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde Holziken unterstützt Erziehungsberechtigte mit einem finanziellen Beitrag an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz. Die schul- und familienergänzende Betreuung der Kinder bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Normkosten entsprechen den im Kanton Aargau marktüblichen Vollkosten, maximal die Vollkosten gemäss Anhang 1 pro Tag und Platz. Sie sind so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb im Kanton Aargau bei guter Auslastung kostendeckend arbeiten kann. Kostet der Betreuungsplatz mehr als die marktüblichen Vollkosten, so sind diese von den Antragsstellern selber zu tragen.

#### § 2

Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung für folgende Kinderbetreuungsmodelle gemäss Definition unter Punkt 12 dieses Reglements:

- a) modulare Tagesstrukturen (Mittagstisch)
- b) anerkannte Kindertagesstätten (Kita, Kinderkrippe)
- c) Tagesmütter/Tagesfamilien
- d) weitere vergleichbare Angebote nach Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat kann die Kinderbetreuungs-Institutionen näher definieren.

Qualität

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Kriterien zur Qualifikation einer Institution gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG und macht die Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig. Bei der Definition von Qualitätskriterien kann sich der Gemeinderat an den kantonalen Vorgaben orientieren, sofern solche vorhanden sind.

Anspruch

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Spielgruppen, Kinderhütendienste, Nannys, Babysitter oder private Hütendienste innerhalb der Verwandt- und Bekanntschaft.

Standort

<sup>4</sup> Die Betreuungsinstitution kann von den Erziehungsberechtigten frei gewählt werden. Der Standort kann auch ausserhalb von Holziken sein.

Transport <sup>5</sup> Für den Transport in die ausgewählte und anerkannte Betreuungsinstitution sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Ein finanzieller Anspruch für den Transport besteht nicht.

## II. Anspruch, Umfang

### § 3

Anspruchsvoraussetzungen <sup>1</sup> Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Kinderbetreuungsplatz selbst. Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Wohnsitzvoraussetzung <sup>2</sup> Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Reglements haben erwerbstätige bzw. in Ausbildung stehende erziehungsberechtigte Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile mit Wohnsitz in der Gemeinde Holziken, wenn auch die Kinder Wohnsitz in der Gemeinde Holziken haben.

Nachweis Arbeits- und Ausbildungstätigkeit <sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte erbringen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit mit Angaben der Arbeitsprozente und der Arbeitstage (Montag bis Freitag). Ein finanzieller Beitrag wird nur für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Ausbildungszeit ab einem Pensum von total 120 Stellenprozent, bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten ab einem Pensum von 20 Stellenprozent geleistet.

Soziale Indikation <sup>4</sup> Liegt eine soziale Indikation nach § 1 Abs. 2 lit. b) KiBeG vor, muss ein vom Gemeinderat bewilligtes Gesuch vorliegen. Der Gemeinderat definiert die soziale Indikation.

Anspruchsberechtigte <sup>5</sup> Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monate bis zum Abschluss der Primarschule bezahlt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen gemäss der Abrechnung der Kinderbetreuungsstätte respektive maximal bis zu den Normkosten gemäss Anhang 1.

Grundlage zur Berechnung und Höhe des Anspruchs <sup>6</sup> Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Dabei gilt die Höhe des jährlichen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Steuererklärung jährlich termingerecht einzureichen, d.h. entsprechend dem offiziellen Abgabetermin oder entsprechend dem bewilligten Termin gemäss Fristerstreckungsgesuch. Der Anspruch verfällt bei verspäteter nicht termingerechter Einreichung. Für den Gemeindebeitrag massgebend sind die jeweiligen Bemessungsgrundlagen gemäss geltendem Tarifsysteem (siehe Anhang 1).

Berechnung Einkommen <sup>7</sup> Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden die Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Unterhaltskosten für Liegenschaften, wenn sie den Pauschalabzug übersteigen, nicht berücksichtigt. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese zusätzlichen Abzüge revidiert.

Antrag auf Gemeindebeitrag <sup>8</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag an den Betreuungskosten geltend machen will, muss diesen mit dem offiziellen Antragsformular beim Gemeinderat beantragen.

Gesuchsunterlagen <sup>9</sup> Erziehungsberechtigte und die unter Ziffer 4.2 weiteren aufgezählten Personen geben der Gemeindegkanzlei und dem Gemeinderat Holziken schriftlich ihre Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse und sind verpflichtet, Dokumente, welche zur Prüfung des Gesuches notwendig sind, zusammen mit dem Gesuch einzureichen. Das Gesuch wird erst geprüft, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.

Entscheid <sup>10</sup> Bei Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm delegierte Abteilung in der Gemeindeverwaltung über den Antrag. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

Auszahlung des Gemeindebeitrages <sup>11</sup> Erziehungsberechtigte und allfällige Partnerinnen bzw. Partner sind verpflichtet, den Gemeindebeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Sollten Ausstände entstehen oder wird der Beitrag nicht vollständig und fristgerecht überwiesen, werden die Gemeindebeiträge nicht mehr an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder können direkt der Betreuungsinstitution überwiesen werden. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung der Betreuungsabrechnung (Zahlungsnachweis / Rechnung) ausbezahlt.

#### § 4

Berechnung des Gemeindebeitrages <sup>1</sup> Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages an die Betreuungskosten basiert auf folgenden Grundlagen:

Massgebendes Einkommen <sup>2</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens:

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt gekommen ist;
- vom ledigen oder verwitweten Elternteil und dessen Partnerin / Partner;
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats);
- vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten;
- vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art 296 Abs. 2 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

Über weitere in oben aufgeführten Aufzählungen nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.

Massgebende Betreuungskosten <sup>3</sup> Die für den Unterstützungsbeitrag massgebenden Betreuungskosten ergeben sich aus der Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang.

Gemeindebeitrag <sup>4</sup> Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten des Betreuungsangebots gemäss Tarifsysteem (siehe Anhang 1).

Überprüfung des Tarifsystems <sup>5</sup> Der Gemeinderat überprüft periodisch die Tarifabstufung und kann diese auf Grund veränderter Rahmenbedingungen unter der Wahrung der Tarifstruktur maximal um plus minus 15 % anpassen.

## § 5

Besondere Berechnungsgrundlagen <sup>1</sup> Quellensteuer: Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben zu Beginn des Kalenderjahres eine Kopie des jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweises und eine Kopie der Steuerveranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen.

Zuzug <sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Holziken keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern eine Kopie der definitiven Steuerrechnung und Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Fehlende aktuelle Steuerdaten <sup>3</sup> Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und des Dispositivs des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils einzureichen.

Einkommensveränderungen <sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, innert 60 Tagen der Gemeindeganzlei Holziken mitzuteilen. Eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens kann sowohl vom Gesuchsteller wie auch von der Gemeinde verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten aufgrund veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem die Einkommensveränderung eingetreten ist. Einkommensanpassungen, welche bereits bei der Antragsstellung voraussehbar sind, können berücksichtigt werden. Beiträge an die Betreuungskosten können aufgrund der neuen Steuerveranlagung rückwirkend maximal 6 Monate nachvergütet oder zurückgefordert werden.

## § 6

Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens <sup>1</sup> Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch das Gemeindesteueramt:

- beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung inkl. Berücksichtigung der erwarteten Einkommensveränderung
- bei Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung
- bei Einkommensveränderung nach § 5 Abs. 4 dieses Reglements

## § 7

Berechnung des Unterstützungsbeitrags	<sup>1</sup> Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt monatlich auf Basis des massgebenden Einkommens aufgrund der letzten, rechtskräftigen Steuerveranlagung und der massgebenden Betreuungskosten.
Auszahlungsanspruch	<sup>2</sup> Kopien der bezahlten Rechnungen für die Betreuungskosten müssen dem Gemeindesteuernamt von den Erziehungsberechtigten monatlich oder spätestens ein Jahr nachdem sie ausgestellt wurden, mit Zahlungsnachweis eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum. Nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungsdatum verfällt jeglicher Beitragsanspruch.
Auszahlung	<sup>3</sup> Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Berechnung des Gemeindesteuernamts durch die Finanzverwaltung. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind rückerstattungspflichtig.
Änderung persönliche oder finanzielle Verhältnisse	<sup>4</sup> Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse, welche Einfluss auf die Ausrichtung des Unterstützungsbeitrages haben, sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert 60 Tagen mitzuteilen.
Anteil Betreuungskosten Arbeitgeber	<sup>5</sup> Erhalten die Erziehungsberechtigten oder die unter Punkt 4.2 aufgeführten Personen von ihrem Arbeitgeber einen Anteil an die Betreuungskosten, so wird dieser Betrag für die Berechnung abgezogen bzw. angerechnet.

## III. Schlussbestimmungen

### § 8

Sonderregelung in begründeten Härtefällen	<sup>1</sup> Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Einstufung neu beurteilen oder Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen. Ausnahmen in Härtefällen können nur genehmigt werden, wenn dadurch eine unmittelbare oder absehbare Abhängigkeit von der Sozialhilfe verhindert werden kann.
---	--

### § 9

Rückerstattungen	<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt 5 % Zinsen vollumfänglich zurück zu erstatten.
------------------	---

### § 10

Wegzug	<sup>1</sup> Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Holziken bzw. bei Wohnsitzwechsel des Kindes fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum bzw. des Wohnsitzwechseldatums des Kindes ohne weiteres dahin.
--------	---

### § 11

Anpassung  
des Reglements

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient. Die Änderungen dürfen mit Ausnahme von Ziffer 4.5 dieses Reglements keine finanziellen Konsequenzen für die Bezüger und/oder Gemeinde haben.

### § 12

Qualitätsprüfung/  
Qualitätsansprüche an  
die Betreuungsplätze

<sup>1</sup> Eine Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Holziken als anerkannt erachtet, sofern die Betriebsbewilligung nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung PAVO vorliegt.

Tagesfamilien/  
Tagesmütter

<sup>2</sup> Familien, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen und Betreuungszeiten von mehr als 20 Stunden pro Woche anbieten, gelten nicht als Tagesfamilie und benötigen eine Betriebsbewilligung gemäss Kindertagesstätten.

Die Rahmenbedingungen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien sind folgende:

- Die Tagesfamilien sind Mitglied einer Trägerorganisation.
- Die Trägerorganisation erfüllt die notwendigen gesetzlichen Anforderungen.
- Die Tagesfamilien erfüllen definierte Anforderungen bzw. Ausbildung.

Anforderungen/  
Ausbildung  
Betreuungspersonen

<sup>3</sup> Betreuungspersonen in Tagesfamilien verfügen mindestens über

- eine anerkannte Grundausbildung (Basiskurs, mind. 18 Stunden.)
- einen Kurs für Notfälle bei Kleinkindern.
- Weiterbildungskurse, die regelmässig, mind. alle zwei Jahre, besucht werden.
- eine gleichwertige pädagogische Ausbildung.

Anspruch

<sup>4</sup> Um einen Anspruch geltend machen zu können, müssen sich die Tagesfamilien bzw. Tagesmutter beim Gemeinderat über das Vorhandensein der genannten Anforderungen ausweisen. Die entsprechende Betreuungsperson muss zusätzlich dem Gemeinderat einen Strafregisterauszug vorlegen. Der Gemeinderat kann auf Antrag und nach Prüfung eine provisorische Ausnahmegewilligung erteilen mit den entsprechenden Auflagen und Frist zur Erlangung der Anforderungen bzw. Ausbildung.

### § 13

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.



**§ 14**

Inkraftsetzung <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 27. November 2017

Der Gemeindeammann:  
*Peter Lüscher*

Der Gemeindegeschreiber:  
*Marco Bieri*

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist tritt das Reglement per 1. August 2018 in Kraft.

Gemeinde Holziken	Anhang 1
Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die Kinderbetreuung	

<b>Tarifsystem</b>
--------------------

Einkommen Fr.	Gemeindebeitrag % der Betreuungskosten	Elternbeitrag % der Betreuungskosten
bis 29'400	70%	30%
29'500 bis 32'900	65%	35%
33'000 bis 36'400	60%	40%
36'500 bis 39'900	55%	45%
40'000 bis 43'400	50%	50%
43'500 bis 46'900	45%	55%
47'000 bis 50'400	40%	60%
50'500 bis 53'900	35%	65%
54'000 bis 57'400	30%	70%
57'500 bis 60'900	25%	75%
61'000 bis 64'400	20%	80%
64'500 bis 67'900	15%	85%
68'000 bis 71'400	10%	90%
71'500 bis 74'900	5%	95%
ab 75'000	0%	100%

**Berechnungsbeispiel:**

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 110.00. Die Eltern haben ein jährliches steuerbares Einkommen von Fr. 52'000.00.

Anteil Gemeinde 35 %	Fr. 38.50
Anteil Eltern 65 %	Fr. 71.50
Total	<u>Fr. 110.00</u>

Die max. anrechenbaren Vollkosten betragen mit Datum der Einführung des Reglements Fr. 110 pro Tag und Platz.